

Kinderschutz

Ein Konzept für Schule und Unterricht

Flatow Oberschule

**Sachse-Stützer, Bechtel, Fietze, Brandau
2021**

Inhalt

1. Grundlagen und rechtliche Bestimmungen
2. Bestimmungen – Kindeswohlgefährdung
3. Verantwortung der Schule
 - 3.1. Vorgehen bei Verdacht auf KWG
 - 3.2. Verfahrenswege bei Verdacht auf KWG
 - 3.3. Leitfaden zum Umgang mit KWG
4. Anhang
 - 4.1. Kontaktliste Schule
 - 4.2. Kontaktliste Trainer:innen
 - 4.3. Beratungsangebote für Krisensituationen
 - 4.4. Themen zum Kinderschutz im Curriculum
 - 4.5. Personalentwicklung
 - 4.6. Informationen für die Eltern
 - 4.7. Informationen für die Schüler:innen

1. Gesetzliche Grundlagen und Arbeitsanweisungen

- AV JugSchul Kinderschutz, 1.5.2021
- Leitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Mai 2021

Einleitung

Kinder haben das Recht auf Bildung, um sich gemäß ihrer Persönlichkeit, Begabung sowie ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll entfalten und entwickeln zu können (Art. 28, 29 UN-Kinderrechtskonvention). Dabei genießen Sie Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention).

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Schule ist dabei ein wichtiger und unverzichtbarer Partner der Jugendämter, die einen wirkungsvollen und umfassenden Kinderschutz sicherstellen sollen (Berliner Schulgesetz §2 Abs 4, §4 Abs.5, §51 Abs 2, AV JugSchul Kinderschutz §1).

Es kommt darauf an, Anzeichen von Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, einzuschätzen und entsprechend zu handeln.

2. Begriffsbestimmung einer Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung beinhaltet ein breites Spektrum von Handlungen und Unterlassungen und umfasst in diesem Sinne nicht nur körperliche und seelische Misshandlung, sondern neben Formen sexueller Gewalt die körperliche und seelische Beeinträchtigung und Vernachlässigung.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen wie etwa Mitglieder der Schulgemeinschaft das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen. (Leitfaden S. 9)

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebens- umstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes oder der / des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten besteht. (Leitfaden S.11)

Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

Körperliche Gewalt

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Seelische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbstständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder oder Jugendliche sind alle sexuellen Handlungen, die mit, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen begangen werden und die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle oder nach Sex zu befriedigen. Dazu gehören insbesondere das Einbeziehen des Kindes oder Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, die Nötigung des Kindes oder Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, die Aufforderung an das Kind oder Jugendlichen, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen.

Häusliche Gewalt

Wenn es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen emotionaler, körperlicher oder sexueller Art zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter) kommt, geraten Kinder häufig in diese hinein oder erleben diese mit. Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder aus dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis heraus beobachten, sind in ihrem Wohlergehen gefährdet. Diese Erfahrungen können zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern, auch zu traumatischen Schädigungen führen.

weitere Risikofaktoren, u.a. bedingt durch Leistungssport

- Risiken für gesundheitliche Schädigungen durch Überlastungen
- Risiken für psychische Gewalt durch Demütigungen und herabwürdigende Äußerungen zum Körper von Kindern und Jugendlichen

3. Schule

Schulen gehen gemäß § 4 KKG und § 5 a SchulG im Rahmen ihres schulischen Auftrags gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach, wenn ihnen diese bekannt werden und wirken darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Hierzu arbeiten sie mit den zuständigen Stellen zusammen.

Die Schule ist ein zentraler Ort für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie für die pädagogischen Fachkräfte an Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten und stellt eine große Herausforderung dar. Vernachlässigungen und Misshandlungen finden meist im familiären oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher meist nur Anhaltspunkte dabei helfen, sogenannte Indikatoren oder Risikofaktoren für eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohles zu erkennen.

Finden Vernachlässigungen und Misshandlungen im familiären bzw. im weiteren sozialen Umfeld statt, kann der Lern- und Lebensraum Schule Kindern und Jugendlichen einen Schutzraum bieten, einen Raum für eigene Entwicklung sowohl im Kontakt mit den Pädagoginnen und Pädagogen als auch mit den Gleichaltrigen. Schule kann die Resilienz Betroffener stärken, vor allem dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht umgehend erkannt oder beseitigt werden kann.

Werden in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule diesen Anhaltspunkten nach. Ist das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Die Schule wirkt darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und auch zur Unterstützung der Eltern erfolgen (Schulgesetz – SchulG, vom 26. Januar 2004).

An allen Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Krisenteam ein. Aufgaben des Krisenteams sind neben der Gewalt- und Krisenprävention die Einleitung von Hilfemaßnahmen im Akutfall sowie die Nachsorge (§ 74a Krisenteams, Schulgesetz – SchulG, vom 26. Januar 2004).

3.1. Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule

1. → Wahrnehmen und Feststellen
2. → innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)
3. → Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten
4. → Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen
5. → Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung
6. → Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt
7. → Anrufung des Familiengerichtes

(siehe auch: Leitfaden S.17 f.)

Aufgaben der in der Schule tätigen Erwachsenen bei Kenntnis oder Vermutung von Gefährdungen

In jedem Verdachtsfall ist diesem nachzugehen und der entsprechende im Folgenden dargestellte Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Dieser beinhaltet auch im Falle eines vagen Verdachts das Ausfüllen und Abheften des Dokumentationsbogens. Dieser Schritt dient der zielführenden Reflektion der eigenen Wahrnehmung und somit der Meinungsbildung, der Vermeidung von Interpretationen und der Absicherung der Fachkräfte.

Sollte es sich von vornherein um einen erhärteten Verdacht handeln, wenn also starke Beweismittel vorliegen oder jemand eine konkrete Kindeswohlgefährdung beobachtet hat, muss unabhängig von der Reihenfolge der im Weiteren genannten Schritte, immer die Schul- bzw. GBS-Leitung informiert werden.

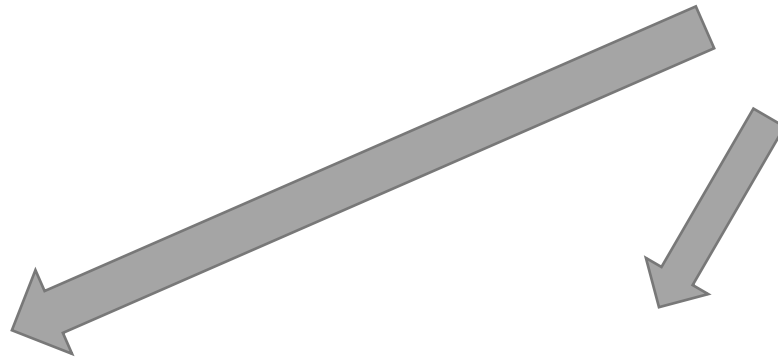
3.2. Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Schritt:

- bestmögliche Ruhe bewahren
- nicht vorschnell oder unbedacht handeln
- verdächtige Personen nicht allein zur Rede stellen

2. Schritt:

- Klarheit über vorliegende Anhaltspunkte verschaffen, ggf. Dokumentationsbogen zu Hilfe nehmen



durch Kinder aus dem schulischen Umfeld

3. Schritt:

- bei Bedarf mit Kolleg:innen sprechen, um Einschätzung/en vornehmen zu können

(nur bei verhärteten Verdacht, sonst Dokumentation nach dem 2. Schritt abheften)

4. Schritt:

- Schulleitung informieren

5. Schritt:

- ggf. Einbeziehen der Beratungslehrer:innen

6. Schritt:

- Gespräch mit informierten Personen einberufen
 - Entscheiden mit Hilfe des Entscheidungsbaumes über:
 - Informationen der Polizei,
 - Gespräch mit Sorgeberechtigten,
 - Gespräch mit Kind,
 - Kontakt zu Beratungsstellen

durch an der Schule tätige Erwachsene

3. Schritt:

- Informieren der Schulleitung

(betrifft der Fall die Leitung, wird die Stellvertretung informiert, ohne vorherige Absprache)

- kein Austausch mit Kolleg:innen

4. Schritt:

- die (stellvertr.) Schulleitung informiert die Schulaufsicht

weiteres Vorgehen wird in Absprache mit den informierten Instanzen besprochen und ggf. dem Informanten rückgekoppelt

im häuslichen Umfeld

3. Schritt:

- bei Bedarf mit Kolleg:innen sprechen, um Einschätzung/en vornehmen zu können

(nur bei verhärteten Verdacht, sonst Dokumentation nach dem 2. Schritt abheften)

4. Schritt:

- Informieren der jeweiligen Dienstvorgesetzten

5. Schritt:

- ggf. Einbeziehen der Beratungslehrer:innen

6. Schritt:

- Gespräch mit informierten Personen einberufen
 - Entscheiden mit Hilfe des Entscheidungsbaumes über:
 - Informationen der Polizei,
 - Gespräch mit Sorgeberechtigten,
 - Gespräch mit Kind,
 - Kontakt zu Beratungsstellen

3.3. Leitfaden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen¹

Ziel dieses Leitfadens ist den Kolleginnen und Kollegen einen Wegweiser an die Hand zu geben, um in einer akuten Notsituation zügig zu handeln. In diesem Leitfaden ist eine Schritt-für-Schritt Anleitung niedergelegt, die es möglich macht, adäquat und im Sinne des betroffenen Kindes zu handeln und, wenn nötig, schnell Hilfe zu finden. Oberstes Ziel ist das Unterbinden einer Kindeswohlgefährdung².

	Handlung	Verantwortlichkeit	Kontaktpersonen	Dokumente	Konsequenz
1.	Wahrnehmen und Feststellen	<ul style="list-style-type: none"> schulische Fachkraft (KLL, FL) verantwortliche Trainer:innen 	<ul style="list-style-type: none"> jeweilige FL und KLL Trainer siehe unten 	Indikatoren und Risikofaktoren (siehe Konzept), Dokumentationsbogen³ (Dokumentationsbogen 1)	
2.	Innerschulische Beratung oder ggf. Fachberatung durch IseF	<ul style="list-style-type: none"> schulische Fachkraft (KLL, FL) weitere Fachkraft Einbeziehung der Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> Krisenteam der Schule Frau Gießler - Schulleiterin Externe Fachkraft (IseF) Tel.: (030) 90297- 5555 	Indikatoren und Risikofaktoren (siehe Konzept), Dokumentationsbogen (Dokumentationsbogen 1)	KWG kann abgewendet werden → Ende KWG kann nicht abgewendet werden → Schritt 3
3.	Gespräche mit Schüler*in und Erziehungsberechtigten, außer der Schutz ist hierdurch gefährdet	<ul style="list-style-type: none"> Klassenleitung/ schulische Fachkraft 	<ul style="list-style-type: none"> ggf. externe Fachberatung (z. B. wenn durch Gespräch mit den Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes gefährdet wird) Tel.: (030) 90297- 5555 	Dokumentationsbogen (Dokumentationsbogen 1) ggf. Elternbrief (Dokument 2)	Es folgt Schritt 4

¹ Entnommen aus: Handlungsleitfaden Kinderschutz, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.), Stand Mai 2021.

² Nachfolgende mit KWG bezeichnet.

³ Klickbarer Link zum Dokument

	Handlung	Verantwortlichkeit	Kontaktpersonen	Dokumente	Konsequenz
4.	Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenleitung/ schulische Fachkraft • Einberufung einer Schulhilfekonferenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam der Schule Frau Gießler - Schulleiterin • Einbeziehung des zuständigen SIBUZ • Beteiligung des zuständigen Jugendamtes 	<p>Unterlagen der Schulhilfekonferenz</p> <p>Vereinbarung geeigneter Maßnahmen</p>	<p>KWG kann abgewendet werden → Ende</p> <p>Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit oder in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch eine KWG weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor → Schritt 5</p>
5.	Mitteilung an das Jugendamt mit Information der Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • schulische Fachkraft • Schulleitung • Jugendamt (Meldung über die SL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Krisendienst/ Kinderschutz im Jugendamt TreKö <p>Tel: (030) 90297- 5555</p>	<p>Elternbrief (Dokument 2)</p> <p>Mitteilungsbogen (Dokumentationsbogen 3)</p>	weiter mit Schritt 6
6.	Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzes des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt • ggf. Einbindung der Schule wenn möglich oder nötig 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft Jugendamt 		<p>KWG kann abgewendet werden → Ende</p> <p>KWG kann nicht abgewendet werden → Schritt 7</p>
7.	Anrufung des Familiengerichts	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt und/oder Schulleitung 			

4. Anhang

4.1. Kontakt Schule

Schulleiterin:	Frau Gießler – gymnasium@flatow-os.de
Kinderschutzbeauftragte:	Frau Sachse-Stützer (Eng) – sachse-stuetzer@flatow-os.de
Mittelstufenkoordinatorin:	Frau Dr. Ingenbleek (Eng, Geschichte) – ingenbleek@flatow-os.de
Oberstufenkoordinatorin:	Frau Schuppang (Physik, Informatik) – schuppang@flatow-os.de
Sportkoordinatoren:	Herr Kräker (Sport, Geschichte) – fbl.kraeker@flatow-os.de Herr Bröckl (Sport, Geografie) – hr.broeckl@flatow-os.de
Vertrauenslehrer:	Herr Brandau (Musik, Geschichte) – brandau@flatow-os.de
Vertrauenslehrerin:	Frau Bechtel (PW, Deutsch) – bechtel@flatow-os.de
Präventionsbeauftragte:	Frau Bröckl (Biologie, Geschichte) – broeckl@flatow-os.de

4.2. Kontakt zu den Trainer*innen:

- **Kanu:**
 - Dirk Radde (Lehrer-Trainer)
Telefon: 030 56 73 70 33
E-Mail: radde@flatow-os.de
 - Heiko Oldag (Lehrer-Trainer)
Telefon: 030 678 07 34
E-Mail: oldag@flatow-os.de
 - Herr Heinrich (Ltd. Landestrainer)
Telefon: 0172 311 86 16
E-Mail: heinrich@kanuverbandberlin.de

- **Rudern:**
 - Ulf Reinke(Lehrer-Trainer)
E-Mail: reinke@flatow-os.de
 - Patrik Klein(Lehrer-Trainer)
E-Mail: klein@flatow-os.de
 - Herr Schuldt(Landestrainer)
Telefon: 030 138 933 32
E-Mail: maik.schuldt@lrv-berlin.de

- **Segeln:**
 - Lehrer-Trainer_In: momentan vertreten durch
Robert Kinzl
Telefon: 030 6419 7875
E-Mail: kinzl@berliner-segler-verband.de
 - Herr Glawe (Landestrainer)
Telefon: 030 64197877
E-Mail: glawe@berliner-segler-verband.de

- **Fußball (männlich):**
 - Holger Grond(Lehrer-Trainer)
E-Mail: grond@flatow-os.de

- **Fußball (weiblich):**
 - Frau Braumann (Landestrainerin)
Telefon: 01622160627
Email: andrina.braumann@berlinerfv.de
 - Julia Wigger (Union Berlin)
Telefon: 01746222312
Email: Julia.wigger@fc-union-berlin.de

4.3. Beratungsangebote für Krisensituationen (Stand Sept. 2021)

berlinweit

Polizei bei Gefahr für Leib und Leben	Tel. 110
Feuerwehr bei Gefahr für Leib und Leben	Tel. 112
Kindernotdienst täglich rund um die Uhr Beratung, Hilfe, Krisenintervention, Notübernachtung (0 bis 13 Jahre)	Tel. 030/610061
Kinderschutzhotline täglich rund um die Uhr Kindesvernachlässigung, Probleme mit Kinderschutz	Tel. 030/610066
Jugendnotdienst täglich rund um die Uhr Beratung, Hilfe, Krisenintervention, Notübernachtung (14 bis 18 Jahre)	Tel. 030/610062
<u>weitere berlinweite Angebote</u>	
Charite Sprechstunde zu Essstörungen Montag bis Freitag 8:00 – 16:00	Tel. 030/450516055
Dick und Dünn e.V. Beratungszentrum bei Essstörungen Insbrucker Str. 37, 10825 Berlin	Tel. 030/8544994
Drogennotruf täglich rund um die Uhr	Tel. 030/19237
Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. kostenfreies Krisentelefon für Eltern und Kinder täglich von 9:00 – 20:00	Tel. 0800/1110444
Lost in Space Beratungszentrum für Computer-/ Internetsucht, Erstberatung, Einzelgespräche... nach tel. Vereinbarung Mo., Di., Mi., Do. 15:00 – 18:00	Tel. 030/66633959
Mädchennotdienst täglich rund um die Uhr Hilfe bei Gewalt, sexuellen Übergriffen und anderen Problemen, Aufnahme möglich 12 bis 18 Jahre	Tel. 030/4824023

Berliner Jungs

Hilfe bei Jungen mit sexualisierter Gewalt
<https://jungs.berlin>

Tel. 030/23633983

NEUmland

Montag bis Freitag 9:00 – 18:00
Hilfe für selbstmordgefährdete Kinder und Jugendliche (8 bis 25 Jahre) und deren Eltern
Beratung und Aufnahme

Tel. 030/8730111

Treptow-Köpenick**Polizei, Direktion 3, Abschnitt 36**

Hr. Kessler, Präventionsbeauftragter
Karlstraße 8, 12557 Berlin

Tel. 030/4664336040

Jugendamt Treptow-Köpenick

Großberliner Damm 154, 12489 Berlin
Montag bis Freitag 8:00 – 15:00

Tel. 030/90297-5555

Krisendienst des Jugendamtes

Krisenberatung ggf. mit Unterbringung,
Hausbesuch

Tel. 030/61724924

Kinder - u. Jugendpsychiatrischer Dienst

Termine nur nach Vereinbarung, Beratung für
Kinder, Jugendliche mit Eltern, auch allein, bei
Wunsch auch anonym

Tel. 030/61723758

SIBUZ

Luisenstr. 16, 12557 Berlin, telefonische
Anmeldung donnerstags 15:00 – 17:30

Tel. 030/90249-2300

4.4. Themen des Kinderschutzes im Curriculum (Beispiele)

Ich-Stärkung / Identität und Persönlichkeit	Ethik → Hilfe annehmen, Freundschaften pflegen PW → Kinderschutzgesetze Englisch → Freundschaften, Gender Biologie → selbstbestimmter Umgang mit Sexualität	Sek I SEK II SEK I / II SEK I
Sucht und Suchtprävention	<u>rechtliche Aufklärung durch Polizei</u> Klasse 7 → Jugendstrafverfahren, Antigewalt Klasse 8 → Alkohol und Drogen Klasse 8 → Gefahren im Internet Klasse 9 → sexuell motivierte Gewalt Klasse 10 + Kurs Q1 → Radikalismus Ethik → NADA Veranstaltung Biologie, LK Sport	SEK I / II SEK I SEK I / II
Kinderarbeit, Diskriminierung, Armut	Ethik Geografie, PW, English	SEK I SEK II
Mobbing / Ausgrenzung / Cybermobbing	Ethik Englisch	SEK I SEK I / II
Medien, soziale Plattformen, Medienkompetenz	ITG Englisch	SEK I SEK I / II

Menschenrechte	Englisch	SEK II
Gesundheit und Ernährung	Biologie, Ethik	SEK I
	LK Sport	SEK II

4.5. Personalentwicklung

Erweiterte Führungszeugnisse von schulischen Fachkräften werden - je nach Zuständigkeit - von der Schulbehörde oder Schulleitung eingeholt.

Die Schulleitung sichert die Vorlage von EFZ für weitere Mitarbeitende, insbesondere von Trainer*innen, durch Kooperationsverträge ab.

Es gibt ein klares und transparentes Verfahren, das regelmäßige Personalgespräche vorsieht und Möglichkeiten zur Praxisüberprüfung wie z.B. Hospitationen bietet.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex folgen arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen.

Die Mitarbeitenden verfügen über ein Basiswissen zu den Themen Kinderrechte, Kinderschutz, Kindeswohl sowie Grundlagen der Sexualpädagogik. Es finden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen (z.B. in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Treptow-Köpenick, Sibuz Treptow-Köpenick) statt, Aspekte des Kinderschutzes werden thematisch und schwerpunktmäßig auf Gesamtkonferenzen diskutiert. Des Weiteren informieren und thematisieren Klassenleitungen bzw. Tutor*innen Aspekte des Kinderschutzes mit den Eltern und Erziehungsberechtigten (z.B. auf Elternversammlungen, in Klassenkonferenzen). Informationsbroschüren für Eltern/Erziehungsberechtigte und Schüler*innen dienen zusätzlich der Information und Sensibilisierung.

